

TE OGH 2024/3/11 6Nc3/24d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Gitschthaler als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer und Dr. Faber als weitere Richter in der Ordinationssache der klagenden Partei Z* KG (FN *), *, vertreten durch Galffy & Vecsey Rechtsanwälte Partnerschaft (OG) in Wien, gegen die beklagte Partei T* Kft, *, Ungarn, wegen 154.390,62 EUR sA, über den Antrag auf Ordination gemäß § 28 JN, denDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Gitschthaler als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer und Dr. Faber als weitere Richter in der Ordinationssache der klagenden Partei Z* KG (FN *), *, vertreten durch Galffy & Vecsey Rechtsanwälte Partnerschaft (OG) in Wien, gegen die beklagte Partei T* Kft, *, Ungarn, wegen 154.390,62 EUR sA, über den Antrag auf Ordination gemäß Paragraph 28, JN, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Landesgericht Wiener Neustadt bestimmt.

Der Antrag der klagenden Partei auf Kostenzuspruch wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Schadenersatzanspruch aus der schuldhaften Nichterfüllung eines für beide Seiten unternehmensbezogenen Kaufvertrags geltend. Die Parteien hätten dabei die österreichische Gerichtsbarkeit, aber kein örtlich zuständiges Gericht vereinbart. Die Beklagte habe in Österreich weder einen Sitz noch eine Niederlassung noch einen Ort, an dem die Verwaltung geführt werde. Die Beklagte habe gegen den von der Klägerin erwirkten Europäischen Zahlungsbefehl fristgerecht Einspruch erhoben. Die Klägerin sei vom Bezirksgericht für Handelssachen Wien nach § 252 Abs 3 ZPO aufgefordert worden, das für die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zuständige Gericht namhaft zu machen. [1] Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Schadenersatzanspruch aus der schuldhaften Nichterfüllung eines für beide Seiten unternehmensbezogenen Kaufvertrags geltend. Die Parteien hätten dabei die österreichische Gerichtsbarkeit, aber kein örtlich zuständiges Gericht vereinbart. Die Beklagte habe in Österreich weder einen Sitz noch eine Niederlassung noch einen Ort, an dem die Verwaltung geführt werde. Die Beklagte habe gegen den von der Klägerin erwirkten Europäischen Zahlungsbefehl fristgerecht Einspruch erhoben. Die Klägerin sei vom Bezirksgericht für Handelssachen Wien nach Paragraph 252, Absatz 3, ZPO aufgefordert worden, das für die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zuständige Gericht namhaft zu machen.

Rechtliche Beurteilung

[2] Die Voraussetzungen für eine Ordination durch den Obersten Gerichtshof sind gegeben.

[3] 1. Der Oberste Gerichtshof hat, wenn für eine bürgerliche Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichts im Sinne dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift nicht gegeben oder nicht zu ermitteln sind, aus den sachlich zuständigen Gerichten eines zu bestimmen, welches für die fragliche Rechtssache als örtlich zuständig zu gelten hat, wenn die inländische Gerichtsbarkeit, nicht aber ein örtlich zuständiges Gericht vereinbart worden ist (§ 28 Abs 1 Z 3 JN). [3] 1. Der Oberste Gerichtshof hat, wenn für eine bürgerliche Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichts im Sinne dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift nicht gegeben oder nicht zu ermitteln sind, aus den sachlich zuständigen Gerichten eines zu bestimmen, welches für die fragliche Rechtssache als örtlich zuständig zu gelten hat, wenn die inländische Gerichtsbarkeit, nicht aber ein örtlich zuständiges Gericht vereinbart worden ist (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 3, JN).

[4] 2. Die Ordination nach § 28 Abs 1 Z 3 JN setzt die internationale Zuständigkeit Österreichs voraus (RS0118239; 4 Nc 1/23v; Garber in Fasching/Konecny³ [2013] § 28 JN Rz 22). Diese ist vom Obersten Gerichtshof im Ordinationsverfahren zu prüfen (4 Nc 1/23v; vgl RS0046568 [T1]). Da das Ordinationsverfahren einseitig ist (RS0114932), ist von den Klagebehauptungen auszugehen (2 Nc 4/21t). [4] 2. Die Ordination nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 3, JN setzt die internationale Zuständigkeit Österreichs voraus (RS0118239; 4 Nc 1/23v; Garber in Fasching/Konecny³ [2013] Paragraph 28, JN Rz 22). Diese ist vom Obersten Gerichtshof im Ordinationsverfahren zu prüfen (4 Nc 1/23v; vergleiche RS0046568 [T1]). Da das Ordinationsverfahren einseitig ist (RS0114932), ist von den Klagebehauptungen auszugehen (2 Nc 4/21t).

[5] 3. Danach liegt die internationale Zuständigkeit vor, weil der vertragsautonom auszulegende Begriff der Gerichtsstandsvereinbarung (Art 25 Abs 1 EuGVVO 2012) eine übereinstimmende Willenserklärung über die Zuständigkeitsbegründung bedeutet (RS0117156), die hier hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit nach dem Vorbringen der Klägerin von den Parteien getroffen wurde. Nach dem Vorbringen ist auch das Schrifterfordernis (Art 25 Abs 1 lit a EuGVVO 2012) erfüllt. Allfällige Einwände gegen das Vorliegen der internationalen Zuständigkeit wären im fortgesetzten (zweiseitigen) Verfahren zu prüfen (2 Nc 4/21t; vgl 6 Ob 56/01f; Garber in Fasching/Konecny³ § 28 JN Rz 155 ff). [5] 3. Danach liegt die internationale Zuständigkeit vor, weil der vertragsautonom auszulegende Begriff der Gerichtsstandsvereinbarung (Artikel 25, Absatz eins, EuGVVO 2012) eine übereinstimmende Willenserklärung über die Zuständigkeitsbegründung bedeutet (RS0117156), die hier hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit nach dem Vorbringen der Klägerin von den Parteien getroffen wurde. Nach dem Vorbringen ist auch das Schrifterfordernis (Artikel 25, Absatz eins, Litera a, EuGVVO 2012) erfüllt. Allfällige Einwände gegen das Vorliegen der internationalen Zuständigkeit wären im fortgesetzten (zweiseitigen) Verfahren zu prüfen (2 Nc 4/21t; vergleiche 6 Ob 56/01f; Garber in Fasching/Konecny³ Paragraph 28, JN Rz 155 ff).

[6] 4. Für die Auswahl des zu ordinierenden Gerichts (in örtlicher Hinsicht) ist auf die Kriterien der Sach- und Parteienähe sowie der Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen (RS0106680 [T13]). Die Zuweisung der Sache an das Landesgericht Wiener Neustadt entspricht diesen Kriterien, weil sich der Sitz der Klägerin in dessen Sprengel befindet, während die Beklagte über keinen örtlichen Anknüpfungspunkt in Österreich verfügt (vgl 6 Nc 27/19a; 4 Nc 20/20h). [6] 4. Für die Auswahl des zu ordinierenden Gerichts (in örtlicher Hinsicht) ist auf die Kriterien der Sach- und Parteienähe sowie der Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen (RS0106680 [T13]). Die Zuweisung der Sache an das Landesgericht Wiener Neustadt entspricht diesen Kriterien, weil sich der Sitz der Klägerin in dessen Sprengel befindet, während die Beklagte über keinen örtlichen Anknüpfungspunkt in Österreich verfügt (vergleiche 6 Nc 27/19a; 4 Nc 20/20h).

[7] 5. Im Ordinationsverfahren findet kein Kostenersatz statt, weil es sich dabei um ein einseitiges Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof handelt, dem der Beklagte nicht beigezogen wird (RS0114932).

Textnummer

E140967

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0060NC00003.24D.0311.000

Im RIS seit

25.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

05.04.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at